

Entwurf
IV. Satzung zur Änderung der
Satzung des Schulverbandes Ratzeburg
(Verbandssatzung)
vom 24.07.2009

Aufgrund des § 56 Absatz 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes und des § 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in den zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg vom 06.11.2013 folgende IV. Änderungssatzung zur Verbandssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 7 Absatz 2 Ziffer 6 erhält nachstehende Fassung:

Sie oder er entscheidet ferner über die Annahme von Schenkungen in unbegrenzter Höhe und die Annahme oder Vermittlung von Spenden bis zur Höhe von 10 Tsd. €.

Artikel 2

§ 9 Absatz 1 Ziffer 17 (neu) erhält nachstehende Fassung:

Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden bis zur Höhe von 50 Tsd. €.

Artikel 3

Die IV. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg (Verbandssatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg,
Schulverband Ratzeburg

Voß
Schulverbandsvorsteher